

Einwendung gegen die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 15 Windenergieanlagen am Rennweg

Einreichungsfrist: 20.09.2021, Abgabe entweder

per Onlineformular: www.kreis-soest.de > Bauen und Kataster > Bauen > Immissionsschutz > Bekanntmachungen > Formular [Einwendungen](#)

oder per E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

oder per Post: Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

Sie können auch mehrere Einwendungen einreichen!

Landschaftsbild (Schutzgüter kulturelles Erbe, Sonstiges)

Im Landschaftsschutzgebiet Arnsberger Wald gilt lt. § 3 Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 24.03.2009 ein Bauverbot, das insbesondere auch vor dem Hintergrund der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes ausgesprochen worden ist.

Das Landschaftsbild und hier insbesondere der Fernblick vom Haarstrang auf den Arnsberger Wald ist in dieser Form in NRW und in Deutschland einzigartig!

Der geplante Windpark befindet sich am Rennweg auf der ersten bewaldeten Kammlage des Arnsberger Waldes an der deutschen Mittelgebirgsschwelle zwischen dem Flachland der nordwestdeutschen Tiefebene und den mitteldeutschen Mittelgebirgen (hier Rheinisches Schiefergebirge mit dem Sauerland), die gleichzeitig die wichtigste Naturraumgrenze in Deutschland darstellt. Von Norden kommend ergibt sich vom Haarstrang aus ein weiter Blick aus der Ackerlandschaft in die geschlossene, von Bebauung freie Waldlandschaft. Diese markante Situation ist einmalig in Deutschland.

Diese Landschaftsbildsituation ist in ihrer Eigenart herausragend und deutschlandweit von hoher Bedeutung!

Aus diesem Grund ist ein überwiegend öffentliches Interesse am Landschafts-

schutz bzw. Landschaftsbild gegenüber der Nutzung erneuerbarer Energien abzuleiten. Eine Befreiung lt. § 67 BNatSchG für den Bau der Windenergieanlagen ist zu versagen, da der Bau der 236 Meter hohen WEA das einmalige Landschaftsbild grob verunstalten würde bzw. den einmaligen Blick in diese, bisher von Bebauung freie Waldlandschaft des Naturparks unwiederbringlich zerstören würde. Die Bebauung des ersten Hauptkamms des Arnsberger Waldes im Umfeld des Rennweges mit Windenergieanlagen ist laut Landschaftsschutzgebietsverordnung (§ 3 Abs. 2) verboten, weil diese den Charakter des Gebiets grundlegend verändert und dem besonderen Schutzzweck entgegensteht.

Bitte nur bei Postversand ausfüllen und unterschreiben. Bei Versand als E-Mail-Anhang bitte die Angaben in die E-Mail schreiben. Beim Nutzen des Online-Formulars des Kreises Soest geben Sie diese Daten bitte dort direkt ein.

Name, Vorname:

PLZ, Ort:

Straße, HNr:

E-Mail:

() Meine personenbezogenen Daten sollen gegenüber dem Antragsteller anonymisiert werden.

Ort, Datum, Unterschrift:

.....